

Kammer, die Berathung des Berichts, die provisorische Landtagsordnung betreffend.

Präsident D. Haase: Geht nunmehr an die erste Deputation, welche diesen Gegenstand zu begutachten hat.

6. (Nr. 142.) Den 12. Januar. Desgleichen die Genehmigung der ständischen Schrift, das provisorische Steuergesetz betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Schrift ist bereits von Ihrer Seite genehmigt worden und wird nun an die hohe Staatsregierung abgelassen werden.

7. (Nr. 143.) Den 12. Januar. Der Abgeordnete Herr Tzschucke überreicht eine Petition mehrerer Cavillereibesitzer, Johann Andreas Körzinger und Consorten, die Ablösung der auf ihren Besitzungen haftenden Cavillereigerechtsame betreffend.

Abg. Tzschucke: Diese Petition ist mir zur Abgabe an die Ständeversammlung übersendet worden; sie ist zwar an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, ich habe sie aber dennoch an die zweite Kammer abgegeben, da eben ein ähnlicher Gegenstand der dritten Deputation zur Berathung vorliegt. Bis jetzt sind alle Petitionen von Verpflichteten eingegangen, diese aber ist von den Berechtigten. Auch diese verlangen eine Ablösung der Cavillereigerechtsame und hoffen, „daß nach der Ablösung ihrer Gerechtsame aus gesundheitspolizeilichen und Fabrik- und gewerblichen Rücksichten die Abdeckung der gefallenen Thiere nicht den Vieheigenthümern selbst, sondern vor wie nach den Fesdmeistern, jedoch gegen eine den Vieheigenthümern zu verabreichende und für jede Viehgattung besonders festzusetzende billigmäßige Entschädigung überlassen bleiben werde.“ Ich bitte die Deputation, auch dieser Petition ihre Berücksichtigung zu schenken.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete hat erwähnt, daß diese Petition an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sei, daß er sie aber dennoch an die zweite Kammer abgegeben hat. Ich setze daher voraus, daß er dazu Auftrag erhalten, denn sonst müßte sie an die hohe erste Kammer abgegeben werden, und sie würde dann erst zu uns zurückkommen. Ich ersuche daher den Abgeordneten, sich darüber zu erklären, ob derselbe Auftrag erhalten habe, sie an die zweite Kammer abzugeben?

Abg. Tzschucke: Ja.

Präsident D. Haase: Die Petition würde an die dritte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 144.) Den 13. Januar. Petition des Gemeinderaths zu Langenbuch, Johann Heinrich Schmeißer und Consorten, um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren und Einführung einer freien Presse.

Abg. Braun: Nur ein Wort wollte ich mir hierbei erlauben. Diese Petition ist mir zugesendet worden; sie rührt von der Landgemeinde zu Langenbuch her, wie der Herr Secretair eben vorgelesen hat. Zur Bevormwortung erwähne ich Nichts weiter, sondern beziehe mich in der Hauptsache auf das, was ich bei Anlaß der Ueberreichung ähnlicher Petitionen schon gesagt

habe. Nur das Einzige bemerke ich, daß die Petition in demselben Geiste abgefaßt ist, in dem sich nunmehr schon an 3000 bei der Kammer erschienene Petenten ausgesprochen, und daß sie die nämlichen Wünsche enthält.

Präsident D. Haase: Es würde diese Petition an die betreffende außerordentliche Deputation, und sodann an die erste abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Somit wäre nun der Vortrag aus der Registrande geschlossen.

Präsident D. Haase: Der Herr Secretair wird zuvörderst einen kurzen Vortrag über die Hübnersche Angelegenheit halten, darauf aber der Herr Abgeordnete v. Thielau, als Vorstand der zweiten Deputation, eine Anzeige machen.

Secr. D. Schröder: Es ist der verehrten Kammer bekannt, daß zu Anfang dieses Jahres der Abgeordnete der Stadt Chemnitz, Herr Hübner, ein Schreiben eingereicht hat, worin er anzeigt, daß seine Function als Stadtverordneter mit Ende vorigen Jahres erloschen sei und er dafür halten müsse, daß auch seine ständische Wirksamkeit aus demselben Grunde zu Ende gehe. Ich habe der Kammer das Schreiben Herrn Hübner's selbst noch vorzulesen; es lautet so:

An das Directorium der zweiten Kammer der Ständeversammlung. — Das geehrte Präsidium der zweiten Kammer wird aus der Beilage der städtischen Behörde zu Chemnitz entnehmen, daß ich die Eigenschaft eines Stadtverordneten daselbst, in welcher ich nach §. 60 des Gesetzes vom 24. September 1831 zum Abgeordneten der Ständeversammlung erwählt worden bin, mit Ende dieses Jahres und mit derselben auch die Wählbarkeit von diesem Zeitpunkt an verliere, und in Folge dieses Mangels aus der Ständeversammlung auszuscheiden ebensowohl berechtigt als verpflichtet bin, um so mehr, als ich den für eine Mittelstadt gesetzlichen Census mit meinen zu entrichtenden Grundabgaben nicht erreiche. — Die Möglichkeit, durch eine neue Wahl in die Reihe der städtischen Beamten wieder aufgenommen zu werden, wodurch ich die verlorne Wählbarkeit wieder erlangen könnte, ist ebenso wenig denkbar, als eine solche Wahl in Folge der bereits abgegebenen Erklärung von mir angenommen werden könnte, da ich durch den Besitz eines Grundstücks im meißner Kreise, welches dormalen als mein wesentlicher Wohnsitz zu betrachten ist, mit den städtischen Verhältnissen und ihren Interessen unbekannt worden, somit aber zu deren Vertreter in keiner Beziehung geeignet bin. Das Gesuch meiner Entlassung aus der hohen Ständeversammlung erscheint daher aus letzterem Gesichtspunkte ebenfalls vollkommen gerechtfertigt und findet in der Verfassungsurkunde

§. 71 sub a.

seine Begründung. — Ich scheidet daher aus der hohen Kammer mit dem Gefühl der tiefsten Verehrung und dem innigsten Dank für das während der Dauer meiner Function mir bewiesene Wohlwollen, und habe die Ehre, mit unbegrenzter Hochachtung zu beharren
Dresden, am 20. December 1842.

Christian Gotthelf Hübner.

Das Directorium war der Ansicht, daß man einen Abgeordneten nicht ohne Weiteres und nur auf Grund einer solchen Erklärung von seiner Eigenschaft als Ständemitglied entbinden